STADTVERWALTUNG
Bau und Planung
Vorstadtplatz 2 Tel: (+41) 061 766 33 40
Postfach Internet: www.laufen-bl.ch
4242 Laufen E-Mail: bau@laufen-bl.ch

STADT LAUFEN

Gesuch für Einfriedungen entlang von Strassen und in der Kernzone

gemäss § 92 Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) "Kleines Baubewilligungsverfahren"

Adressen

Gesuchsteller/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Grundeigentümer/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Rechnungsstellung an	Bitte ankreuzen	☐ Gesuchsteller ☐ Grundeigentümer		
	Andere: Name / Adresse:			

Projektdaten Einfriedung

Art Einfriedung	Bezeichnung			
	Länge		Konstruktion / Art	
	Höhe		Grenzabstand	
Standort Einfriedung	Strasse/Nr.			
	Parzelle		Zone	
	Material/Farbe			

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke[1]

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle		Parzelle	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle		Parzelle	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Beilagen

Erforderliche Beilagen[2]	■ Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermassung inkl. Grenzabstand	1-fach
	■ Skizze / Plan / Prospekt mit Vermassung	1-fach
	☐ Detailausführungen Einfriedung (Skizze, Schnitt, Plan, Prospekt etc.)	1-fach

Das Kleinbaugesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen, einzureichen - siehe auch Merkblatt auf der Rückseite dieses Formulars.

Hinweise	1	Die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen ist bei direkter Betroffenheit der an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich, inkl. allfälligen anstossenden Privatstrassen und -wege. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.
	2	■ Unterlagen zwingend einzureichen; ☐ Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich, z.B. in Kernzonen, ISOS-Gebiete, etc.
Grundlagen		Kant. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)/ Verordnung zum RBG (RBV), speziell § 92 RBV, Zonenvorschriften der Stadt Laufen.

Merkblatt

A) Grünhecken und Bäume

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZBG) in den §§ 128 – 134 (6.3 Nachbarrecht) geregelt. Es handelt sich um eine Präzisierung privatrechtlicher Verhältnisse. Die Vorschriften gemäss EG ZGB sind zwingend einzuhalten.

B) Bewilligungserfordernis bei der Stadt Laufen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) erteilt der Gemeinderat Baubewilligungen für Einfriedigungen an Verkehrsflächen.
2. Gemäss § 38 des Strassenreglements hat der Stadtrat Einfriedigungen längs einer Verkehrsanlage der Bewilligungspflicht unterstellt.
3. Damit eine Einfriedigung bewilligt werden kann, sind folgende Vorschriften zu beachten:
   - Einfriedigungen dürfen das Mass von 1.20 m ab Strassen- oder Trottoirhöhen nicht übersteigen.
   - Höhere Einfriedigungen müssen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung zurückversetzt werden (Beispiel: Höhe1.50 m: gesetzlicher Abstand = 2 x 30 cm = 60 cm).
   - Sind Stützmauern vorhanden, so gilt die Höhe von 1.20 m inkl. Stützmauer.
   - Strassenabschluss: Die Gestaltungelemente (Stellwände, Stehlen, Steinkörbe) sind mindestens 15 cm von der öffentlichen Parzellengrenze anzuordnen.
   - Höhere Einfriedungen sind unter nachfolgenden Grundsätzen möglich (siehe auch Merkblatt Grenzabstände): Die ganz geschlossene Breite darf max. 1.0 m, und die halbgeschlossene Breite max. 1.0 m betragen (wird keine ganz geschlossene Einfriedung realisiert, kann die halbgeschlossene Breite auf max. 2.0 m verlängert werden). Beide Varianten dürfen die Höhe von 1.80 m nicht überschreiten. Der dazwischen liegende Raum muss mindestens 1.0 m betragen. In diesem freien Raum dürfen einzelne Pflanzen gesetzt werden. Die Anordnung der Pflanzen ist so zu wählen, dass der Rückschnitt auf 15 cm vor Parzellengrenze stattfinden kann. Eine Abweichung dieser Regelung ist mit der Bewilligungsbehörde abzusprechen. Im Bereich von Ein-/Ausfahrten und Verzweigungen ist die maximale Höhe mit der Abteilung Bau und Planung abzusprechen.
   - Einfriedigungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und die Übersicht nicht behindern.
   - Türen und Tore dürfen nur gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil (Strasse oder Trottoir) hineinragen.
   - Bei Hydrantenanlagen muss die Einfriedigung so ausgeführt werden, dass ein problemloses Bedienen derselben gewährleistet ist (gemäss BGV-Richtlinie).
4. Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Einfriedigungen nicht vor dieser Linie errichtet werden. Ist keine Strassenlinie festgelegt, gilt der Strassenrand als Strassenlinie.
5. In der Kernzone sind Einfriedigungen bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der Teilzonenreglemente Kernzone Altstadt und Vorstadt.

C) Anforderungen

Für ein Einfriedungsgesuch sind folgende Unterlagen (1-fach) einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, ev. Nachbarn sowie Tiefbauamt bei Kantonsstrassen) versehenes Formular „Gesuch für Einfriedigungen“ der Stadt Laufen.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort der Einfriedung sowie dem Abstand zu den Nachbarparzellen.

   Der Situationsplan kann unter dem Link www.geoview.bl.ch selbst ausgedruckt oder bei der Abteilung Bau und Planung der Stadt Laufen bezogen werden.
3. Grundriss- und Ansichtsskizzen oder Prospekte mit Angabe der Einfriedigungshöhe, der Längenabmessungen sowie dem Eintrag allfälliger Türen und Tore mit Öffnungsrichtungen sowie allfällig vorhandene Hydranten.

D) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche mit den Unterlagen sind einzureichen an die Stadt Laufen, Abteilung Bau und Planung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Bei Einfriedigungen, welche mehr als 1.20 m Höhe aufweisen und gegenüber Nachbarn die Abstandsvorschriften nicht einhalten, ist die Unterschrift des betroffenen Grundeigentümers beizubringen.
3. Bei Einfriedigungen an Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamtes beizubringen.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht die Abteilung Bau und Planung gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat (§ 93 RBV).

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, auf die gesetzlichen Grundlagen und die geltenden Grenzabstände aufmerksam zu machen.

► Siehe auch auf www.laufen-bl.ch beim Online-Schalter:
Merkblatt Grenzabstände (für Einfriedungen/Stützmauern/Grünhecken/Bäume)

Abteilung Bau und Planung Laufen, Januar 2023